

VEREINSSATZUNG

IKG Friends – Fördernde, Alumni und Studierende des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Stuttgart e.V.

Gegründet am 12.02.1981

Vereinssatzung genehmigt am 12.02.1981

Satzung geändert und neu gefasst am 09.12.2025

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**IKG Friends – Fördernde, Alumni und Studierende des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Stuttgart**“.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige finanzielle und ideelle Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit im Bereich der Kunstgeschichte an der Universität Stuttgart sowie die Förderung aller damit zusammenhängenden kulturellen Bereiche, insbesondere der Literatur, der Musik und der Darstellenden Künste zur Bereicherung interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die der Kunst und Wissenschaft verbunden ist, einschließlich der Universitätsangehörigen und Studierenden. Ebenso steht der Verein juristischen Personen offen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die jährliche Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind im ersten Viertel des Jahres fällig. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 5

Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft, ebenso bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen.

§ 6

Vorstand des Vereins

Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in). Sie werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung und aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll. Die Handlungen des Vorstands können sich nur auf den in § 2 niedergelegten Zweck des Vereins beziehen und müssen sich im Rahmen der sich aus den Mitgliederbeiträgen und Stiftungen ergebenden finanziellen Mittel halten. In diesem Rahmen handelt der Vorstand frei von jeglichen Beschränkungen.
2. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Der/die Schatzmeister(in) führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
4. Der/die Schriftführer(in) ist verantwortlich für die Niederschriften der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet dieselben gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden.
5. Verfügungsrecht über die Konten des Vereins haben je zwei Mitglieder des Vorstands. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) sind bis zu einem Betrag von 2.500,00€ allein verfügungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
2. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist zur Einberufung beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich, eine Einladung per E-Mail ist ausreichend.
3. Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten. Darauf folgt eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins, wie sie sich aus § 2 ergeben.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und nimmt die erforderlichen Wahlen vor.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. In Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und zu Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen im Sinne des § 2 bedarf es einer Mehrheit von 75 % aller in der Versammlung anwesender Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % aller in der Versammlung anwesender Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Institut für Kunstgeschichte zu verwenden hat, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit die Verwendung zu einem anderen gemeinnützigen Zweck, was in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt erfolgt.